

Satzung
zur Änderung der Betriebssatzung für die Einrichtungen des Maßregelvollzuges in
Trägerschaft des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 16. Mai 2024

Die 15. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat am 16.05.2024 auf Grund des § 6 Absatz 1, des § 7 Absatz 1 Buchstabe d und des § 23 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1413) in Verbindung mit § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und § 2 Absatz 1 der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 434), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 347), folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung für die Einrichtungen des Maßregelvollzuges in Trägerschaft des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 28. Januar 2016 (GV. NRW. S. 110), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. September 2022, wird wie folgt geändert.

1. § 11 Abs. 4 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

5. Zustimmung zu Mehrauszahlungen aufgrund von Planungsänderungen für Einzelvorhaben im Vermögensplan, wenn sie mehr als 15% und gleichzeitig mindestens 500.000 EUR betragen. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Maßregelvollzugsausschusses die des Direktors/der Direktorin des LWL und der oder des Vorsitzenden des Maßregelvollzugsausschusses oder eines anderen dem Maßregelvollzugsausschuss angehörenden Mitglieds der Landschaftsversammlung; der Maßregelvollzugsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten. Über erhebliche Mehrauszahlungen (mehr als 15% und gleichzeitig mindestens 500.000 EUR) aus anderen Gründen ist der Maßregelvollzugsausschuss zu unterrichten.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Münster, den 16. Mai 2024

Klaus B a u m a n n
Vorsitzender
der 15. Landschaftsversammlung

Dr. Georg L u n e m a n n
Schriftführer
der 15. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe werden gemäß § 6 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 16. Mai 2024

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Dr. Georg L u n e m a n n